
Sachgebiet Sachgebiet P2	Sachbearbeiter Herr Aigner
------------------------------------	--------------------------------------

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.03.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff Sanierung der Ludwigstraße - Fördermöglichkeiten
--

Sachverhalt

Gemäß dem Beschluss zum Antrag der Freien Wähler behandelt am 18.11.2025 wurde vom Sachgebiet P2 in Rücksprache mit Abteilungsleiter P eine Onlinerecherche zu den Fördermöglichkeiten durchgeführt.

Im Förderfinder (<https://foerderfinder.digital/bayern/suche>)

Folgende Förderverfahren wurden gefunden:

- Förderung des Baus oder Ausbaus von Kommunalstraßen und bestimmter Geh- und Radwege nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG**
Förderung eines dringend notwendigen Baus oder Ausbaus kommunaler Straßen und bestimmter Geh- und Radwege nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG, soweit er eine besondere Belastung oder Härte darstellt.

Ziel der Förderung

Städte, Landkreise oder Gemeinden, die eine Kommunalstraße bauen oder ausbauen möchten, können zur Minderung von dadurch entstehenden Härten oder Belastungen eine gezielte Förderung der Straßenbaumaßnahme nach Art. 13c Abs. 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes - BayFAG - erhalten.

In bestimmten Fällen gilt diese auch für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Geh- und/oder Radwegen.

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein, aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers nur mit Hilfe staatlicher Zuwendungen realisiert werden können, im Übrigen durch den Antragsteller finanziert werden können; dies gilt auch für die Finanzierung eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und Flächen soweit wie möglich schonen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein, die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayABfG) den Einsatz von Recycling- und Sekundärbaustoffen ermöglichen, mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn

die Ausgaben einer Straßenbaumaßnahme je Kilometer Ausbaulänge besonders hoch sind,

oder
ein größerer Straßenzug in relativ kurzer Zeit ausgebaut werden soll, weil eine zeitliche Streckung zu unvermeidbaren Mehrausgaben führen würde, unwirtschaftlich wäre oder aus anderen Gründen nicht hingenommen werden kann,
oder
ein Vorhaben trotz angespannter Finanzlage des Vorhabenträgers unverzüglich durchgeführt werden muss.

Nicht gefördert werden sonstige Maßnahmen, die dem Unterhalt oder der Sanierung zuzuordnen sind.

Ausschlusskriterien

Durchführung einer Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Erhaltungs-Straßenunterhaltsmaßnahme, also keiner Bau- oder Ausbaumaßnahme.

Zuwendungsfähige Kosten der Baumaßnahmen überschreiten nachfolgende Bagatellgrenze nicht:

in den Fällen der Nr. 4.3 Satz 2 Buchstaben a) bis c) RZStra die Bagatellgrenze von 50 000 Euro und
bei kreisfreien Gemeinden mehr als 5 Euro je Einwohner oder bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mehr als 2,50 Euro je Einwohner.

Vor Erlass des Förderbescheides wurde ohne vorherige Zustimmung zum Baubeginn mit der Baumaßnahme begonnen, d.h. der Zuschlag für die Vergabe der Maßnahme ist bereits erteilt worden.

Innerhalb der zurückliegenden 10 Jahren wurde für ein gleichartiges Vorhaben desselben Straßenabschnitts bereits eine Zuwendung gegeben (Zweckbindungsfrist).

2.

Kommunale Straßen- und Brückenbauförderung nach BayGVFG
Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend notwendig sind.

Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern gewährt Landkreisen und Gemeinden projektbezogene Zuwendungen für den Bau oder Ausbau kommunaler Straßen. Ziele sind die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Voraussetzungen

Das Vorhaben kann auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers nur dann realisiert werden, wenn staatliche Zuwendungen gewährt werden.

Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muss gewährleistet sein.

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein.

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung müssen berücksichtigt und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Das Vorhaben muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei, den Naturhaushalt, das

Landschaftsbild und Flächen soweit wie möglich schonend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen müssen berücksichtigt sein.

Das Vorhaben muss mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein.

Das Vorhaben muss in einem Flächennutzungsplan, einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

Eine Förderung aus BayGVFG-Mitteln ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 100.000 Euro, bei verkehrswichtigen selbständigen Geh- und Radwegen, mehr als 50.000 Euro und bei verkehrswichtigen öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr von 25.000 Euro übersteigen. Für Umsteigeanlagen und

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz bestehen keine Bagatellgrenzen.

Das Förderkontingent für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte ist begrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wird durch die Programmaufnahme nicht begründet. Wenn die Nachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, werden seitens der einzelnen Regierungen Prioritätensetzungen vorgenommen.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Zuwendungen können Landkreise, Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse erhalten, soweit sie Träger der Baulast der förderfähigen Straßen sind.

Ausschlusskriterien

"Bau" ist gleichzusetzen mit Neubau. "Ausbau" bedeutet eine bauliche Veränderung bestehender Verkehrswege in Lage, Querschnitt oder Tragfähigkeit, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. auch der Bau von Lichtsignalanlagen an Knotenpunkten und eine Erhöhung der Tragfähigkeit (Substanzmehrung) bei Ingenieurbauwerken.

Sofern Bauvorhaben Erschließungsanlagen nach §§ 127 ff. des BauGB sind, können nur die Kosten gefördert werden, die nicht dem Erschließungsaufwand zuzurechnen sind.

Einschätzung Sachgebiet P2:

Für eine Förderung müssen viele Bereiche und Möglichkeiten mit der fördergebenden Stelle abgestimmt werden.

Ohne dass hier eine Entwurfsplanung erstellt ist, in die Vorgaben und Wünsche des Gemeinderates (Verkehrsberuhigende Maßnahmen, Radwege, Bushaltestellen und Einfahrbeschränkungen etc.) eingearbeitet sind, ist eine Förderabfrage bei der Regierung von Oberbayern nicht möglich.

Auch stellt die Abfrage den aktuellen Stand dar. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft wieder ganz andere Förderverfahren aufgelegt oder bestehende aufgehoben werden.